

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Bearbeitung und im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten „**Verwaltungsverfahren**“.

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund der angegebenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Verwaltungsverfahren	Rechtsvorschriften
Befreiung von Verboten gem. § 49 HWG (z. B. Bepflanzung des Deichschuttreifens bei angrenzenden Gärten, Befahren des Deichs im Einzelfall)	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; § 88 WHG; § 56 HWG; § 3 Abs. 1 HDSIG § 49 HWG
Berücksichtigung Ihrer Einwendungen bei Verwaltungsverfahren, wie z. B. (Plan-)Genehmigungs-, Erlaubnis-, Planfeststellungsverfahren (z. B. bei Gewässer Ausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten)	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; § 88 WHG; § 56 HWG; § 3 Abs. 1 HDSIG §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 13 HWG u. § 43 HWG
Duldungsanordnung zur Duldung der Grundstücksbeeinträchtigung im Rahmen der Deichunterhaltung (z. B. Betreten Ihres Grundstückes für Reparaturarbeiten am Deich)	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; § 88 WHG; § 56 HWG; § 3 Abs. 1 HDSIG § 50 Abs. 3 HWG

Verwaltungsverfahren	Rechtsvorschriften
Durchführung von Wasserwehrsicherungen	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; § 88 WHG; § 56 HWG; § 3 Abs. 1 HDSIG § 53 Abs. 3 HWG
Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans (HWRMP)	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; § 88 WHG; § 56 HWG; § 3 Abs. 1 HDSIG § 75 WHG
Allgemeine Gewässeraufsicht, das heißt behördliche Maßnahmen (z. B. Bescheide), insbesondere Inanspruchnahme bei Beeinträchtigung der Deichunterhaltung, z. B. durch überhängende Äste, Wurzeln oder baulichen Anlagen	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; § 88 WHG; § 56 HWG; § 3 Abs. 1 HDSIG §§ 100 ff. WHG, § 63 HWG

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies für die Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens erforderlich ist, können Ihre personenbezogenen Daten an andere Stellen weitergegeben werden. In Betracht kommen unter anderem andere Behörden, Gerichte oder Private. Andere Behörden sind regelmäßig Auftragsverarbeiter wie die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die oberste Wasserbehörde (das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), untere Wasserbehörden, Hessen Mobil, die Wasser- und Schifffahrtsämter, das Amt für Bodenmanagement und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie Feuerwehr, Polizei und Staatsanwaltschaft. Private Empfänger sind zum Beispiel Drittbetroffene wie Nachbarn, Grundeigentümer und die Deutsche Bahn AG. Weitere Empfänger sind zum Beispiel Kommunen und Abwasserverbände. Die übermittelten Daten dürfen von diesen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

5. Speicherdauer und -fristen

Die für die Überwachung erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert. Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Bearbeitung des Verfahrens, insbesondere zur Antragsbearbeitung erforderlich. Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (z. B. eine Entscheidung nach Aktenlage, Verzögerungen im Vollzug, Nichtbearbeitung eines Antrags).